



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

Statuten

Verein BodyTalk Schweiz

vom

21. März 2015



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Verein BodyTalk Schweiz**" besteht gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Besitzer bzw. Betreiber der folgenden Websites:

- www.bodytalkschweiz.ch
- www.bodytalksystemschweiz.ch
- www.bodytalksystem.ch

Die Abtretung der Rechte an den Websites ist nur mit Beschluss der Generalversammlung möglich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung und Verbreitung der Therapieform „Das Body-Talk-System[®]“, nach ihrem Begründer Dr. John Veltheim, Sarasota, USA und allen weiterführenden Seminare der IBA
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der gesamten Schweiz für Anwarter als „BodyTalk-Anwender“.
- die Förderung und Zusammenarbeit mit den Organisationen (IBA) International Bodytalk Association und IBA Europa GmbH.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Es wird zwischen folgenden Mitgliedschaften unterschieden:

- Aktiv-Mitglied **mit** Stimmrecht (Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen)
- Passivmitglieder **ohne** Stimmrecht (Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen)



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

Art. 4 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden. Es ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern. Der Beschluss ist dem Betroffenen in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung, den Tod, sowie durch die Vereinsauflösung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 7 Ausschliessung

Die Ausschliessung von Mitgliedern ohne Angabe der Gründe ist gestattet.

Insbesondere sind Mitglieder, die

- trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen
 - dem Ansehen und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
- auszuschliessen.

Der Vorstand fällt den Ausschliessungsbeschluss.

Der Antrag auf Ausschliessung kann auch von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Bevor der Vorstand seinen Beschluss fasst, hat er die Beteiligten anzuhören.

Der Beschluss ist dem von der Ausschliessung betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Stellung austretender Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Rekursrecht bei Nichtaufnahme oder Ausschliessung

Die betroffene Person kann bei der Generalversammlung gegen den Vorstandsbeschluss Rekurs einreichen. Sie hat das Recht, von der Generalversammlung angehört zu werden. Der Vorstand hat seinen Beschluss gegenüber der Generalversammlung zu begründen.

III. Verwaltungsperiode

Art. 10 Verwaltungsperiode

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

IV. Organisation

A. Organe

Art. 11 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

B. Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstand, auf Verlangen der Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge einberufen werden.

Art. 13 Universalversammlung

Wenn und solange alle Vereinsmitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung und Traktandierung nicht eingehalten wurden.

Art. 14 Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung ist mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Zusätzliche Traktandierungsanträge können bis am 14 Tage (eingehend) vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Die geänderte Traktandenliste ist allen Vereinsmitgliedern bis spätestens am 5. Tage (eingehend) vor dem Versammlungstag in der von den Statuten vorgesehenen Form zuzustellen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

Art. 15 Vorsitz, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vereinsmitglied geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und, soweit notwendig, die Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist auf unbestimmte Zeit in geeigneter Art und Weise aufzubewahren.

Art. 16 Stimmrecht und Vertretung

Bei Abstimmungen und Wahlen steht jedem stimmberechtigten Mitglied eine Stimme zu.

Stimmberechtigte Mitglieder können sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Art. 17 Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder können ein geheimes Verfahren anordnen.

Beschlüsse der Generalversammlung können im Ausnahmefall auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Internet) erfolgen, sofern kein Vereinsmitglied mündliche Beratung verlangt. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig. Der Vorstand regelt die Details für Abstimmungen auf dem elektronischen Weg.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Vereinsauflösung und die Statutenänderung.

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
3. Festsetzung des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
6. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes sowie des Präsidenten
7. Die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle
8. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
9. Behandlung von Rekurses gegen Beschlüsse des Vorstandes
10. Statutenrevision und Auflösung des Vereins.



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

Im Übrigen wird auf diejenigen Befugnisse verwiesen, die der Generalversammlung aufgrund zwingender Vorschriften zustehen. Die Geschäfte gemäss –Ziffer 1-8 sind an der ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

C. Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dabei sind neben dem durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten folgende Funktionen zu besetzen:

- der Vizepräsident
- der Kassier

Die übrigen Funktionen bezeichnet der Vorstand selber. Weder der Präsident noch der Vizepräsident dürfen das Amt des Kassiers ausüben.

Für ihre Tätigkeit und Auslagen sind die Vorstandsmitglieder angemessen zu entschädigen.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf diejenige des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstage, je nach Vertraulichkeit per Brief, Telefax, Electronic Mail oder anderer zeitgemässer Übermittlungsarten.

Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle unter Angabe der Gründe den Präsidenten darum ersucht.

Die Traktandenliste kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ergänzt oder abgeändert werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 21 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Über sämtliche Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

Art. 23 Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse können in Routineangelegenheiten sowie bei zeitlich dringenden Geschäften auch auf dem Zirkularweg schriftlich gefasst werden, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erreichbar ist und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Einstimmigkeit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest. Er kann für die einzelnen Funktionen nach eigenem Ermessen ein Pflichtenheft erlassen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere folgendes:

- Einberufung der Generalversammlung sowie die Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Festlegung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes
- Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschluss über die Ausschliessung von Mitgliedern
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins
- Antragstellung auf Statutenänderung und Auflösung des Vereins
- Erledigung sämtlicher Geschäfte, deren Behandlung aufgrund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten sind

D. Revisionsstelle

Art. 25 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung samt Belegen. Sie hat darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle kann jederzeit einen Kassasturz vornehmen.

Als Revisor wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

E. Amtsdauer

Art. 26 Amtsdauer Vorstand, Präsident und Revisionsstelle

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit, vorbehältlich vorzeitigen Ausscheidens, Rücktritts oder Abberufung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisoren ist möglich.



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

F. Finanzielles

Art. 27 Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks finanziert sich der Verein u.a. durch

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Kursen etc.
- Finanzerträge

Der Verein kann im Übrigen Zuwendungen aller Art übernehmen.

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Für ausserordentliche Investitionen und Projekte etc. kann die Generalversammlung ausserordentliche, zeitlich begrenzte Mitgliederbeiträge beschliessen.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 30 Finanzielle Kompetenzen

Die Generalversammlung legt auf Antrag des Vorstands ein Budget fest, in dessen Rahmen der Vorstand über die Mittelverwendung entscheidet. Für unvorhergesehene Ausgaben steht dem Vorstand zusätzlich eine Ausgabenlimite von maximal CHF 3'000.00 zur Verfügung.

G. Bekanntmachungen

Art. 31 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen per Brief oder Electronic Mail oder anderer zeitgemässer Übermittlungsarten. Auf dem elektronischen Weg gelten Mitteilungen mit dem Versenden als zugestellt, auf dem Postweg mit dem ersten Zustellungsversuch durch die Post.

H. Statutenänderung, Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenänderung

Die Statuten können an jeder Generalversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 33 Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Generalversammlung aufgelöst werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines Liquidationserlöses. Erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen oder durch Urteil, entscheidet die zuständige Behörde über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.



Aktivieren Sie Ihre Selbstheilung

Art. 34 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind heute durch die Gründerversammlung genehmigt worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Thalwil, 21. März 2015

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Ines Klar

Ursula Zimmermann